

**SCHWEIZER
SENNENHUND-VEREIN
FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV**

Sitz München
gegründet 1923, im VDH und FCI

Körordnung

Beschlossen: aoMV Alsfeld, 3. Juli 2004

§ 1 Körung (Zuchtzulassungsprüfung)

(1) Die Körung (Zuchtzulassungsprüfung) dient dem Ziel, aus dem Bestand der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen die Tiere auszuwählen, die für die Verbesserung der Qualität der Rasse geeignet erscheinen. Durch diese Auslese soll einerseits eine Häufung der positiven Merkmale, andererseits eine Verringerung bzw. Ausschaltung von negativen Merkmalen erreicht werden. Als Züchter im Sinne dieser Ordnung gelten sowohl Hündinnen- als auch Rüdenhalter.

(2) Die Körungen sind eigenständige Veranstaltungen des SSV. Pro Kalenderjahr wird vom Verwaltungsausschuss in Absprache mit Zucht- und Zuchtrichterausschuss eine entsprechende Anzahl von Veranstaltungen – möglichst flächendeckend – festgelegt. Die Ausrichtung und Organisation obliegt der dafür vorgesehenen Landesgruppe, wobei Einzelheiten zur Durchführung der Körung immer mit dem Vorsitzenden des Körkollegiums abzuklären sind.

(3) Die Körgebühr sowie weitere Gebühren im Rahmen der Körordnung (insbesondere Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren) ergeben sich aus der Gebühren- und Spesenordnung des SSV.

§ 2 Organisation der Körungen

(1) Körungen dürfen keine Hallenveranstaltungen sein; ein geschützter Standplatz für die Körkommission und Schreibkräfte ist deshalb einzuplanen. Für Körungen ist grundsätzlich ein Wochenende (Samstag und Sonntag) anzusetzen. Bei einer „Zweitagesveranstaltung“ ist die Meldezahl auf 66 Hunde beschränkt. Durch den Veranstalter sind über diese Meldezahl hinausgehende Meldungen entsprechend ihres zeitlichen Eingangs abzulehnen, damit eine ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Körung gewährleistet werden kann. Wünschenswert ist, dass Rassevertreter aller vier Rassen an beiden Tagen präsent sind. Bei einer Meldezahl bis 33 Hunde ist eine „Eintageskörung“ vorgesehen. Körungen entfallen, wenn weniger als 20 Hunde gemeldet sind. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Körgebühr zurückgezahlt. Nach dem Meldeschluss erhält jeder Teilnehmer eine Meldebestätigung mit der Angabe des Tages und der Uhrzeit zur Vorstellung vor der Körkommission.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass immer fünf bis sechs Personen für den „Gruppentest“ zur Verfügung stehen. Ferner hat er auf einem Formblatt die gemeldeten Hunde aufzuführen. Hierauf ist auch die Ankörung bzw. Nichtankörung einzutragen. Darüber hinaus hat der Veranstalter eine Rüdenerfassungsliste zu erstellen, in der alle angekörten Rüden aufgeführt sind, und diese mit den vollständigen Besitzerangaben umgehend den Zuchtberatern der Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

(3) Die amtierende Körkommission wird durch den Vorsitzenden des Körkollegiums festgelegt. Beim Einsatz von Schreibkräften sollte grundsätzlich Richtern oder Richteranwältern der Vorzug gegeben werden. Der Vorstand für das Richterwesen kann Richter bzw. Richteranwälter für die Schreibtätigkeit einteilen.

§ 3 Voraussetzungen für die Vorstellung zur Körung

Der Hund, der zur Körung vorgestellt wird, muss im Eigentum und Besitz von SSV-Mitgliedern sein. Darüber hinaus ist die Erfüllung der rassespezifischen Vorgaben nachzuweisen, die in der Zuchtordnung und deren Ausführungsbestimmungen (Zuchtplänen) festgelegt sind. Eine aktualisierte Zusammenstellung dieser rassespezifischen Körvoraussetzungen ist jeweils mit der Veröffentlichung der Körtermine zu publizieren.

§ 4 Anmeldung zur Körung

Die Anmeldung zur Körung erfolgt formlos an den im Vereins-Mitteilungsblatt benannten Veranstalter unter Beifügung von:

- einer Kopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel (das Original ist am Körtag vorzulegen),
- den Gutachten der SSV-Auswertungsstelle über die vorgeschriebenen Untersuchungen bzw. ggf. dem Befundbericht über die Augenuntersuchung,
- dem Nachweis über die eingezahlte Körgebühr,
- dem Nachweis der SSV-Mitgliedschaft (z.B. Kopie des Mitgliedsausweises).

Im Fall der Zulassung zur Körung durch den Zuchtausschuss gem. § 13 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung des SSV in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Zuchtordnung des SSV ist außerdem eine Kopie der Entscheidung des Zuchtausschusses beizufügen.

§ 5 Ausschluss von der Körung

(1) Hunde, die bis zum Körtag die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe hierzu § 3), sind von der Körung ausgeschlossen. Wird die Anmeldung bis zwei Wochen vor Durchführung der Körveranstaltung zurückgezogen, wird die Meldegebühr zurückerstattet.

(2) Läufige Hündinnen können nur am Ende der gesamten Veranstaltung als letzte Hunde zur Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt werden. Der Eigentümer der Hündin hat den Veranstalter frühzeitig – fernmündlich oder per Fax – über die eingetretene Läufigkeit zu informieren. Sollte bei einer Hündin, die nicht gem. Satz 2 als läufig gemeldet wurde und deshalb nicht am Ende einer Veranstaltung vorgestellt wird, eine Läufigkeit festgestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und eine erneute Vorstellung bei dieser Veranstaltung nicht mehr zugelassen.

§ 6 Durchführung der Körung

(1) Die Körung ist in zwei Bereiche unterteilt:

1. Exterieur- und
2. Verhaltensbeurteilung.

Ein Teil der Verhaltensprüfung erfolgt mit abgeleintem Hund.

(2) Zu körende Hunde müssen nervlich belastbar und wesensfest sein. Zu Beginn der Körung muss der gemeldete Hund sich problemlos messen, die Tätowienummer im Ohr / Chipnummer kontrollieren und abtasten lassen. Auch muss der Besitzer / Vorsteller das Gebiss des Hundes einwandfrei zeigen können. Erwünscht ist hierbei, dass der Körmeister dies selbst kontrollieren kann. Im Verhalten hat der Hund sich aufgeschlossen zu zeigen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann durch die Körkommission die Körung vorzeitig mit der Feststellung „Nicht angekört“ abgebrochen werden.

(3) Im Anschluss an die Körung werden durch den Sprecher der Körkommission interessierten Zuschauern die Vorzüge und / oder Schwächen der gekörten / nicht gekörten Hunde erläutert. Der gekörte Hund wird danach für die Abbildung im SSV-Zuchtbuch fotografiert. Besitzer angekörtter Hunde erhalten zum Abschluss nach erfolgter Zuchtzulassung eine vorläufige Körbescheinigung, welche die Zuchtverwendung während der Bearbeitungszeit der Körunterlagen erlaubt.

§ 7 Blutentnahme

(1) Für die molekulargenetischen Datenbank wird den zur Körung vorgestellten Hunden nach durchgeführter Zuchtzulassungsprüfung eine Blutprobe durch einen vom SSV beauftragten Tierarzt entnommen. Mit der Anmeldung zur Körung erteilt der Eigentümer des Hundes sein Einverständnis zur Blutentnahme. Die Kosten für die Blutentnahme werden vom SSV getragen.

(2) Von der Blutentnahme wird abgesehen, wenn mit Anmeldung des Hundes zur Zuchtzulassungsprüfung der Nachweis erbracht ist, dass ihm eine entsprechende Probe entnommen und dem vom SSV benannten Institut zugeleitet wurde. Der Nachweis ist auf dem über die Zuchtbuchstelle erhältlichen Formblatt zu führen und hat sich auf die eindeutige Identität der Probe und deren Zugang an das Institut zu erstrecken.

(3) Der Zuchtausschuss kann beschließen, dass entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Forschung anstelle der Blutprobe andere Genträger (z.B. Speichel / Haare) als Probe entnommen werden.

§ 8 Empfehlungen der Körkommission

Die Empfehlungen der Körkommission sind neben der Zuchtordnung des SSV und ihren Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung beim Einsatz des angekörtten Hundes zu beachten. Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß wird als Verstoß gegen die Zuchtordnung geahndet.

§ 9 Deckrüdenliste

Angekörte Rüden werden in die SSV-Deckrüdenliste der jeweiligen Rasse aufgenommen und zeitnah nach dem Körtermin im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Hierzu erklärt sich der Besitzer des Hundes mit der Anmeldung zur Körung einverstanden.

§ 10 Verdacht von Krankheiten, zuchtausschließenden Fehlern oder Dopings während der Körung

(1) Besteht während der Ankörung der Verdacht eines Mangels oder einer gesundheitlich nicht einzuordnenden Erscheinung, kann eine Untersuchung einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik

auf Kosten des / der Eigentümer(s) des Hundes gefordert werden. In diesem Fall werden erst nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsgutachtens die Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle weiter bearbeitet. Bestätigt sich der Verdacht, wird dies in der Ahnentafel entsprechend vermerkt, andernfalls wird die Zuchtzulassung erteilt.

(2) Besteht während der Ankörung der Verdacht auf Doping des Hundes, kann eine diesbezügliche Untersuchung der im Verlauf der Körung entnommenen Blutprobe des Hundes (vgl. § 7 Abs. 1) angeordnet werden. Wurde gem. § 7 Abs. 2 von einer Blutprobe abgesehen, kann eine entsprechende Abnahme mit nachfolgender Untersuchung angeordnet werden. Bestätigt sich der Verdacht, erhält der Hund keine Zuchtzulassung und der Besitzer hat die Kosten der Untersuchung zu tragen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, trägt die Kosten der Untersuchung der SSV.

§ 11 Verfahren bei nicht angekörten Hunden

(1) Die Nichtankörung wird in der Ahnentafel durch die Zuchtbuchstelle vermerkt.

(2) Die Zuchtauglichkeitsliste wird bei Nichtankörung entwertet, die Begründung eingetragen und der Zuchtbuchstelle für die Erfassung und Eintragung in die Ahnentafel überlassen.

(3) Der Hund kann maximal dreimal bei einer Körung vorgestellt werden; jede Teilnahme ist gebührenpflichtig.

§ 12 Wirkung der Ankörung

(1) Mit Bestehen der Körung erhält der Hund die nach Zuchtordnung geforderte Zulassung zur Zuchtverwendung. Neben der „Ankörung auf Lebenszeit“ gibt es im SSV die „Ankörung auf Zeit“ bzw. die „Ankörung für eine bestimmte Anzahl von Zuchteinsätzen“. Die Bedingungen für die Zeitankörungen bzw. Anzahlankörungen werden für jeden Einzelfall vom Sprecher der Körkommission genannt (z.B. Nachzuchtkontrolle) und durch die Zuchtbuchstelle in der Ahnentafel vermerkt. Die Überwachung der entsprechenden Köraufgaben ist Aufgabe der Zuchtleitung. Verstöße werden wie Verstöße gegen die Zuchtordnung behandelt.

(2) Wird ein Hund unter Erteilung einer Auflage – z.B. Nachzuchtkontrolle – angekört, so hat der Züchter eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Auflage erfüllt wird. Bei einer Nachzuchtkontrolle hat dies in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter der in Betracht kommenden Körveranstaltung zu geschehen. Die bei dieser Veranstaltung amtierende Körkommission entscheidet nach der Vorstellung über die weitere Zuchtverwendung des zunächst bedingt angekörten Hundes. Die Zuchtleitung hat das Erlöschen der Zuchtzulassung in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereins-Mitteilungsblattes zu veröffentlichen.

§ 13 Körkollegium, Körkommission, Körmeister

(1) Das Körkollegium im SSV besteht aus mindestens sechs Körmeistern, von denen mindestens vier Spezial-Zuchtrichter sein müssen. Ist ein Mitglied des Vorstandes (Zuchtleiter, Vorstand für das Richterwesen) oder der Hauptzuchtwart Mitglied des Körkollegiums, wird der Vorsitz des Körkollegiums in der vorgegebenen Reihenfolge übertragen. Andernfalls wird der Vorsitzende durch den Vorstand bestimmt. Der Vorsitzende kann Aufgaben auf Mitglieder des Körkollegiums übertragen.

(2) Die Körkommission führt die Zuchtzulassungsprüfung durch. Sie besteht aus drei Körmeistern, von denen mindestens zwei Spezial-Zuchtrichter sein müssen. Die jeweils amtierende Körkommission wird durch den Vorsitzenden des Körkollegiums benannt. Sprecher der Körkommission ist der jeweils dienstälteste Spezial-Zuchtrichter, es sei denn, der Vorsitzende des Körkollegiums oder ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied der Körkommission. Alle amtierenden Körmeister sind gleichgestellt. Ist ein benannter Körmeister kurzfristig verhindert und ein anderer Körmeister als Ersatz nicht erreichbar oder einsetzbar, so kann der Vorsitzende des Körkollegiums in Absprache mit dem Vorstand für das Richterwesen einen Spezial-Zuchtrichter, der nicht Körmeister ist, ausnahmsweise in die Körkommission berufen. Es ist nur maximal ein Körmeister ersetzbar.

(3) Körmeister werden auf Vorschlag der Zuchtleitung durch den Zuchtausschuss des SSV auf Lebenszeit ernannt. Nimmt ein Körmeister innerhalb von zwei Jahren an keiner Körung teil, so kann durch den Zuchtausschuss die Ernennung widerrufen werden.

(4) Amtierenden Körmeistern ist es nicht gestattet, eigene Hunde zur Körung vorzuführen; sie müssen sich in diesem Fall innerhalb der Körkommission vertreten lassen und dürfen an dem jeweiligen Tag nicht aktiv an der Körung mitwirken. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Spezial-Zuchtrichter ausnahmsweise in die Körkommission berufen wird. SSV-Spezial-Zuchtrichtern ist die Anwesenheit im Ring nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand für das Richterwesen und dem Körkollegiumsvorsitzenden ohne aktive Teilnahme an der Körung gestattet.

§ 14 Verfahren nach Abschluss der Körung

Die Körunterlagen für jeden einzelnen gemeldeten Hund, das Formblatt mit allen gemeldeten Hunden und die Rüdenerfassungslisten sind vom Ausrichter unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zu übersenden. Der Hundebesitzer erhält die Unterlagen von dort. Die Ankörung oder Nichtankörung wird von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen. Ablichtungen von Formblatt und Rüdenerfassungsliste erhält ebenfalls die Zuchtleitung. Jeweils eine Ablichtung der Rüdenerfassungsliste ist an die für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verantwortliche Stelle und an die Sprecher der Arbeitskreise zu übersenden.

§ 15 Rechtsmittel

(1) Entscheidungen der Körkommission sind unanfechtbar, es sei denn, ein Widerspruch wird darauf gestützt, dass der Entscheidung schwere Formfehler zugrunde lagen. Gegen die Entscheidung der Körkommission ist Widerspruch vor dem Zuchtausschuss, gegen dessen Entscheidungen die Anrufung des Vereinsgerichts des SSV zulässig.

(2) Sofern die Zuchtleitung oder der Zuchtausschuss eine für den Züchter nachteilige Entscheidung beabsichtigt, ist dem Züchter unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung der Zuchtleitung ist Widerspruch vor dem Zuchtausschuss, gegen dessen Entscheidung die Anrufung des Vereinsgerichts des SSV zulässig.

§ 16 Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruch ist binnen vierzehn Tagen nach bekannt werden der Entscheidung der Körkommission schriftlich an die Zuchtleitung des SSV zu richten und spätestens binnen weiterer vierzehn Tage schriftlich zu begründen. Die Zuchtleitung führt eine Entscheidung des Zuchtausschusses herbei, die dem Widerspruchsführer schriftlich zugestellt wird. Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 17 Anrufung Schiedsgericht

Die Anrufung des Vereinsgerichtes des SSV hat binnen eines Monats ab bekannt werden der Entscheidung des Zuchtausschusses schriftlich zu erfolgen, binnen weiterer vierzehn Tage ist der Antrag schriftlich zu begründen. Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang bei der Hauptgeschäftsstelle des SSV aus. Binnen der Begründungsfrist muss ein Kostenvorschuss entsprechend der Gebühren-/ Spesenordnung an den SSV entrichtet werden. Hebt das Vereinsgericht die mit dem Rechtsmittel angegriffene Entscheidung auf, wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

§ 18 Keine aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel

Die vorgenannten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Körordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Körordnung insgesamt nach sich. Die Körordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.